



Prof. Mag. Egon Höll
Bürgermeister der Gemeinde Obertraun
Pol. Bezirk Gmunden, Land Oberösterreich
Telefon: 06131/342, Fax: 06131/342-22
e-mail: gemeinde@obertraun.ooe.gv.at
<http://www.obertraun.ooe.gv.at>



am 28.08.2023
e-mail: gemeinde@obertraun.ooe.gv.at
Geschäftszahl: 770/0-730/2023/Sc

OÖ Gemeindebund
Goethestraße 2
400 Linz

Per Mail: post@ooegemeindebund.at

Stellungnahme zur geplanten Änderung des OÖ. Tourismusgesetzes 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den geplanten Änderungen des OÖ. Tourismusgesetzes 2018 wird - nach intensiver Beschäftigung damit - folgende kritische Stellungnahme dazu abgegeben.

§ 10:

Das Innere Salzkammergut hat einen gut funktionierenden Tourismusverband und viele Nüchternheiten, man legt großen Wert auf diese Selbständigkeit und ein vor einigen Jahren angedachter Zusammenschluss mit der Bad Ischler Tourismusorganisation wurde von den Tourismusinteressenten in der Vollversammlung abgelehnt.

Bisher war für die mögliche Selbständigkeit auch eine gewisse Größe gesetzliche Grundlage. Die geplante Gesetzesänderung zielt nun aber darauf ab, den Verbänden diese Wahlfreiheit (die ab einer gewissen Größe vorhanden war) zu nehmen und per Landesverordnung die Verbandsstruktur und auch die Tourismusstrategie festzusetzen.

Wie man auch einem Interview des zuständigen Landesrates Achleitner entnehmen konnte wird hier von Landesseite beabsichtigt, sämtliche Verbände des Salzkammerguts (oder noch darüber hinaus auch die Pyhrn-Priel-Region) zu einem großen Verband per Verordnung zu fusionieren. Das Innere Salzkammergut legt aber großen Wert auf seine Selbständigkeit, einerseits finanzieller, aber auch strategischer Natur.

Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass die Einnahmen aus der Ortstaxe nicht mehr für Verbandsausgaben in den Gemeinden, in denen sie erwirtschaftet werden, verwendet werden.

§ 12:

Die Möglichkeit, durch die Tourismusverbände die (nicht nur) für den Tourismus benötigten Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen wird mit der Einschränkung auf „Freizeiteinrichtungen“ erheblich erschwert.

Die Verpflichtung der Gemeinden („sie haben zu tun“) die Akzeptanz von (Massen)Tourismus bei der Bevölkerung durchzusetzen ist strikt abzulehnen.

Jeder Funktionär einer Tourismusgemeinde sieht es ohnehin als Selbstverständlichkeit an, die Tourismusgesinnung bei der Bevölkerung zu stärken. Für dieses „Innenmarketing“

gegenüber der Bevölkerung, die nicht DIREKT vom Tourismus lebt, bedarf es greifbarer „Gegenleistungen“ der Tourismusverbände in Form von Unterstützungen bei örtlichen (Infra)Strukturprojekten.

Gerade für einwohnerschwache, aber nächtigungsstarke Gemeinden sind Unterstützungen des Tourismusverbandes bei Infrastrukturprojekten überlebenswichtig, um die Haushalte ausgleichen zu können und nicht Härteausgleichsgemeinde zu werden.

Die Feststellung, ob ein Infrastrukturprojekt überwiegend touristisch genützt wird, dürfte einigermaßen schwierig sein und lädt geradezu zu Willkür ein, bzw. fördert Gegensätze in den neuen Großverbänden, zumal die örtlichen Besonderheiten oft nicht richtig eingeschätzt werden können. Das schwächt massiv den regionalen Zusammenhalt und eine positive Tourismusgesinnung.

Stattdessen fordert der Gesetzesentwurf zusätzliche Leistungen der Gemeinden für den Tourismus ein. Eine Auslagerung eines Großteils von Werbung, Kommunikationsmitteln, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, zur Verfügungstellung von Räumen, Bühnen, Bauhofleistungen an die Gemeinden ist weder personell noch finanziell zu bewältigen und daher entschieden abzulehnen.

§ 12a:

Hier werden Aufgaben für die Gemeinde festgeschrieben, die einen erheblichen Mehraufwand für diese bedeuten, sowohl personell als auch finanziell. Es ist zu erwähnen, dass in der Beilage unter Punkt III versprochen wird, dass den Gemeinden keine Mehrkosten erwachsen sollten, was schon allein auf Grund dieser Änderung sehr unwahrscheinlich ist.

Förderung des Verständnisses der Bevölkerung: jene Gemeinden und Bürgermeister deren Gemeinden von Overtourism bedroht sind, haben es ohnehin schon schwer; dies auch noch zur Gemeindeaufgabe zu machen ist unseres Erachtens der falsche Ansatz.

Ausgabe Kommunikationsmittel: das hieße, dass ein großer Teil der Werbung an die Gemeinde ausgelagert wird, das ist aus finanziellen und personellen Gründen entschieden abzulehnen.

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen: auch bisher hat die Gemeinde diverse Veranstaltungen zB. mit Bauhofleistungen etc. unterstützt; diese Festschreibung im § 12 hebt diese örtlichen Vereinbarungen aber auf ein ganz anderes Niveau und bedeutet einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand. Dieses Ansinnen ist also ebenfalls entschieden abzulehnen.

§ 17:

Gleichzeitig zu dieser enormen Lastenverteilung zu Lasten der Gemeinden soll die Anzahl der Bürgermeister in den Tourismus-Aufsichtsräten signifikant verkleinert werden (max. 1/3 der Mitglieder).

Diese Unterrepräsentation der Gemeinden und Bürgermeister, trotz deutlicher Erhöhung der Verpflichtungen, ist strikt abzulehnen.

§ 31:

Hier wird die Anhörung des zuständigen Organs weggelassen, die Überweisung der Tourismusbeträge kann also ohne Möglichkeit einer Stellungnahme des Verbands eingefroren werden.

§ 48:

Die Änderung der Ortstaxe jeweils am 1. November ist für die Gemeinden ungünstig, da sämtliche Tarife mit Jahreswechsel umgestellt werden.

§ 51:

Die Übermittlung bzw. Bekanntgabe der Daten für die Ortstaxe hat mit einem einheitlichen automationsunterstützten System zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Übermittlung von Daten über die EDV zu begrüßen. Bei einer erforderlichen Systemumstellung sollte der Mehraufwand für die Gemeinden abgedeckt werden.

§ 54:

Die Nichtnutzung einer Wohnung als Ferienwohnung ist unter Umständen manchmal schwierig nachzuweisen, eine „Glaubhaftmachung“ sollte hier ausreichend sein. Insgesamt wird die Einhebung dieser Abgabe aber durch die Einschränkungen vermindert, hier sind Mindereinnahmen zu erwarten.

Freundliche Grüße
Gemeinde Obertraun:

Der Bürgermeister:



Prof. Mag. Egon Höll

